

GRUNDLAGEN

- Interessierte, die sich zum ersten Mal mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassen, finden in der **Einführung** einen allgemeinen Überblick. **K** 2.1
- In übersichtlicher Form werden die wichtigsten **Fragen und Antworten** zum öffentlichen Beschaffungswesen zusammengefasst. **K** 2.2
- Eine tabellarische **Gesamtübersicht** stellt die verschiedenen Vergabeverfahren einander gegenüber. **K** 2.3
- Beitrittsgesetz und IVöB** (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) sowie **SVO** (Submissionsverordnung). **K** 2.4

Einführung

1. Was bedeutet «öffentliches Beschaffungswesen»?

1.1 Begriffe

Behörden und Gemeinwesen beziehen auf dem freien Wirtschaftsmarkt für ihre Aufgabenerfüllung Sachmittel und Leistungen von privaten Anbieterinnen und Anbietern. Die Begriffe «öffentliches Beschaffungswesen», «Submissionswesen» und «Vergabewesen» werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet. Dabei wird unterschieden zwischen Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen.

1.2 Wirtschaftliche Bedeutung

Das Beschaffungsvolumen von Bund, Kantonen und Gemeinden beträgt in der Schweiz jährlich ca. 36 Milliarden Franken. Allein schon diese Zahl zeigt die grosse Bedeutung des Submissionswesens. Für die beteiligten Unternehmen stellt das Submissionswesen einen wichtigen Beschäftigungsfaktor dar. Der Wettbewerb soll mit Vorschriften auf internationaler, eidgenössischer und kantonaler Ebene noch besser gewährleistet werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Staatsverträge

- WTO-Übereinkommen (Government Procurement Agreement, GPA, früher GATT-/WTO-Übereinkommen genannt)
Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das einen Teil des Regelwerkes der Welthandelsorganisation WTO bildet, setzt international den Standard für das öffentliche Beschaffungswesen. Es enthält insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung von Anbietenden und das Gleichbehandlungsgebot. Die Schweiz ist dem GPA per 1. Januar 1996 beigetreten. Auf Grund der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung wird dieser Staatsvertrag je durch Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene separat umgesetzt.
- Bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU und EFTA-Übereinkommen
Als weitere staatsvertragliche Verpflichtung betrifft eines der bilateralen Abkommen mit der EU (in Kraft seit 1. Juni 2002) den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Eine analoge Regelung gilt im Verhältnis zu den EFTA-Staaten.

Bundesrecht

- BÖB / VÖB
Für Vergaben des Bundes gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖB). Das BÖB wird durch die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen konkretisiert (VÖB). Beide Erlasse sind nur bei Beschaffungen des Bundes von Bedeutung.
- Binnenmarktgesetz (BGBM)
Direkte Auswirkungen für Kantone und Gemeinden hat hingegen das eidgenössische Binnenmarktgesetz, das diese u.a. verpflichtet, grössere Aufträge öffentlich auszuschreiben und generell diskriminierungsfrei zu vergeben.

Interkantonales Recht

- IVÖB K 2.4
Die Kantone haben sich für die Umsetzung des GPA zu einem Konkordat zusammengeschlossen. Diese Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) vom 25. November 1994 hat den Charakter einer Rahmenordnung. Sie muss daher in jedem Kanton separat umgesetzt werden. Die IVÖB liegt seit dem 15. März 2001 in einer revidierten Fassung vor; dieser Vereinbarung ist der Kanton Zürich ebenfalls beigetreten (vgl. Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [Beitrittsgesetz] vom 15. September 2003).
- VRÖB
Ergänzend zum Konkordat hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) Vergaberichtlinien (VRÖB) erlassen, die den Kantonen als Grundlage für ihre Ausführungsbestimmungen zum Konkordat dienen sollen.

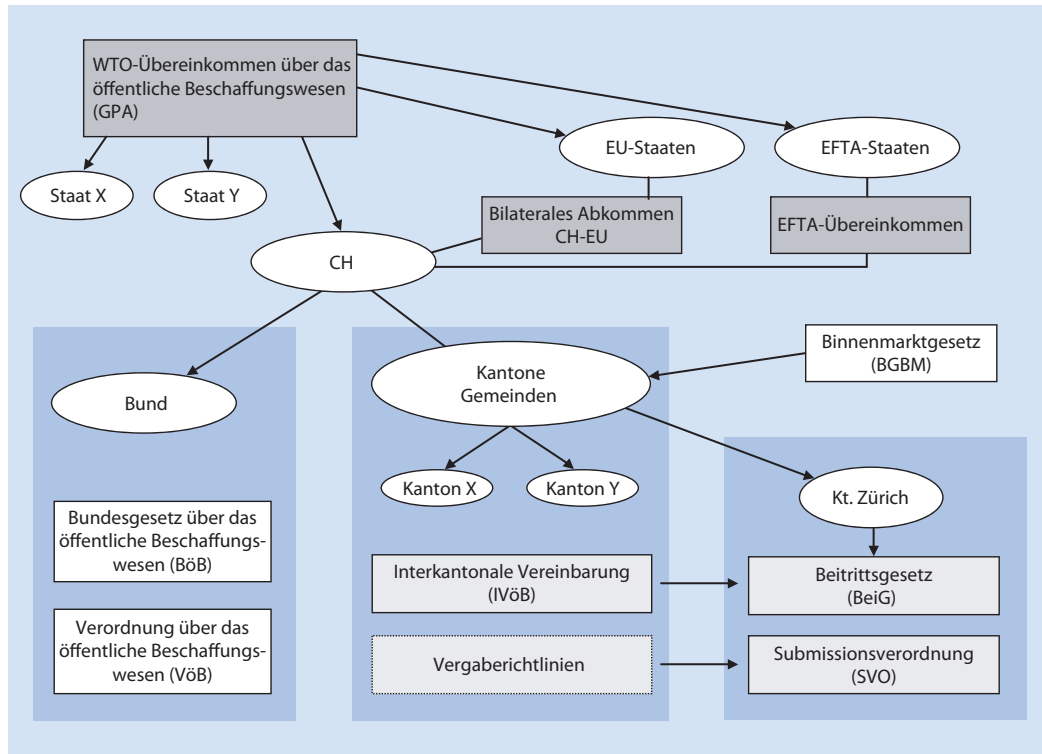
Kantonales Recht

- Beitrittsgesetz (BeiG) / Submissionsverordnung (SVO) K 2.4
Der Erlass der Ausführungsbestimmungen ist im Kanton Zürich mit dem Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. September 2003 und der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, genehmigt vom Kantonsrat am 1. Dezember 2003, erfolgt. Die neuen kantonalen Bestimmungen sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Kommunales Recht

- Interne Dienstanweisungen
Die kommunalen Vergabestellen unterstehen – vorbehältlich ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten – grundsätzlich dem übergeordneten kantonalen Recht. Noch bestehende Submissionserlasse auf kommunaler Ebene sind somit nicht mehr anwendbar. Kommunale Richtlinien und Anleitungen bei Ermessensfragen sind als interne Dienstanweisungen möglich, doch können die anwendbaren kantonalen Regeln damit weder aufgehoben, verändert noch ergänzt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt das System der verschiedenen Rechtserlasse im Submissionswesen und die Verbindungen, die zwischen den einzelnen Vorschriften bestehen.



1.4 Unterstellte Vergabestellen

Dem **Staatsvertragsbereich** (GPA, bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU und EFTA-Übereinkommen) und dem **Nicht-Staatsvertragsbereich** (innerschweizerisches Recht) unterstehen die folgenden Vergabestellen:

K 3.2
§ Art. 8 IVöB

- Kantonale Verwaltung
- Gemeinden
- Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben
- Behörden und öffentliche Unternehmen aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie (ohne Gas und Wärme) und Verkehr
- Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skilifte)
- Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung

Nur dem **Nicht-Staatsvertragsbereich** unterstehen die folgenden Vergabestellen:

- Andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben (auch Private), sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
- Objekte und Leistungen (auch von Privaten), die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern (Bund, Kanton, Gemeinden) subventioniert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie direkt zu über 50% subventioniert werden oder ob lediglich die jährlichen Betriebskosten der (privaten) Trägerin/Auftraggeberin zu über 50% vom Gemeinwesen übernommen werden und demzufolge die Subventionierung der konkreten Leistung bloss indirekt erfolgt.

Überhaupt nicht dem **Beschaffungsrecht** unterstehen die folgenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber:

- Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die kommerziellen oder industriellen Charakter haben (Ausnahme: Sektoren).
- Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation (gemäss Spezialbestimmung des Bundes, «Auslinkklausel»).

1.5 Ausnahmen von der Unterstellung

§ Art. 10 Abs. 2
IVöB

Ein Auftrag muss nicht nach den Regeln des Submissionsrechts vergeben werden, wenn:

- dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert;
- dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

2. Verfahrensgrundsätze

§ Art. 11 lit. a
IVöB

Das Beschaffungsrecht orientiert sich als Spezialgebiet des Verwaltungsrechts an folgenden Grundsätzen:

2.1 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden

Die Vergabestellen sind zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verpflichtet. Das bedeutet, dass sie alle Anbietenden gleich zu behandeln haben, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten stammen. Bei letzteren ist dieser Grundsatz nur bei denjenigen Staaten zu beachten, die Gegenrecht halten.

Während im Staatsvertragsbereich der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden für alle in- und ausländischen Unternehmen gleichermassen gilt, ist im Nicht-Staatsvertragsbereich aufgrund von IVöB und Binnenmarktgesetz die Gleichbehandlung nur für inländische Unternehmen gewährleistet. Mit andern Worten ist es der Vergabestelle überlassen, ob sie Angebote ausländischer Anbietender zulassen will oder nicht; ausländische Anbietende haben im Nicht-Staatsvertragsbereich auch keine Rechtsmittelmöglichkeiten.

2.2 Wirksamer Wettbewerb

Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wollen sicherstellen, dass die Vergabestellen für einen wirksamen Wettbewerb sorgen. Somit ist es unzulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen bzw. aus reiner Gewohnheit Sachmittel und Leistungen während Jahren immer von den gleichen Herstellerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen zu beziehen.

§ Art. 11 lit. b IVöB

2.3 Verzicht auf Abgebotsrunden

Im Gegensatz zum Bundesrecht gilt für Vergaben im Kanton Zürich der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Ergänzungen von Angeboten nur in einem engen Rahmen von Berichtigungen und Erläuterungen zulässig. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind jedoch unzulässig. Erlaubt sind Verhandlungen einzig im freihändigen Verfahren.

§ Art. 11 lit. c IVöB
§ 31 SVO

2.4 Beachtung der Ausstandsregeln

Die Anbietenden haben im Submissionsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Vergabestelle beurteilt werden, und dass die Ausstandsregeln im gesamten Vergabeverfahren beachtet werden. Somit haben Personen – in Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn sie:

§ Art. 11 lit. d IVöB

- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Die Ausstandsregeln sind von allen Personen zu beachten, die auf das Vergabeverfahren in irgendeiner Form Einfluss nehmen können. Dies gilt auch für Sachbearbeitende und Protokollführende.

Bereits der Anschein der Befangenheit erfordert die Befolgung der Ausstandspflicht.

Eng verwandt mit der Ausstandspflicht ist auch der für Anbietende geltende Grundsatz der Vorbefassung. Danach dürfen Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, sich an der Submission nicht als Anbietende beteiligen.

2.5 Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vergabestellen stellen vertraglich sicher, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge. Wo keine solchen existieren, sind orts- und berufsübliche Vorschriften heranzuziehen. Alle in der Schweiz bezüglich Arbeitsbedingungen geltenden Bestimmungen werden dabei als gleichwertig betrachtet.

§ Art. 11 lit. e IVöB
§ 8 SVO

2.6 Gleichbehandlung von Frau und Mann

Im Weiteren hat die Vergabestelle beim Abschluss der Verträge mit den Anbietenden sicherzustellen, dass diese den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann beachten. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Lohnleichheitsgrundsatz, sondern um eine umfassende Gleichstellung zur Verhinderung von Diskriminierungen.

§ Art. 11 lit. f IVöB

2.7 Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet, dass diese Informationen nicht an die Konkurrenz weiter gegeben werden dürfen und dass das geistige Eigentum daran gewahrt werden muss.

§ Art. 11 lit. g IVöB
§ 18 SVO

2.8 Grundsatz der Transparenz

Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung und die erforderliche Bekanntgabe von Bedingungen und Vergabekriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht. Schliesslich dient dem Grundsatz der Transparenz auch der mit dem GPA und dem BGBM eingeführte Rechtsschutz.

§ Art. 1 Abs. 3
lit. c IVöB

2.9 Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

Das allgemeine Gebot des sorgsamem Umgangs mit Steuermitteln und die Finanzknappheit vieler Gemeinwesen erfordern, dass der Staat bei den einzukaufenden Sachmitteln und Leistungen die wirtschaftlich günstigsten Angebote berücksichtigt. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den billigsten Angeboten. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Dem ist sowohl bei der Beschreibung der Leistung, als auch bei der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Vergabekriterien Rechnung zu tragen.

§ Art. 1 Abs. 3
lit. d IVöB

3. Ablauf einer Beschaffung

3.1 Bedarfsbestimmung und Schwellenwerte

Die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens sehen verschiedene Vergabeverfahren vor. Welches dieser Verfahren ist nun aber im Einzelfall anwendbar? Für die Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich auf das jeweilige Auftragsvolumen abzustellen. Zuvor muss hierfür der konkrete Bedarf an Sachmitteln bzw. Leistungen bestimmt werden. Den verschiedenen Vergabeverfahren sind entsprechende Schwellenwerte (in Franken) zugeordnet. Erreicht das Auftragsvolumen (ohne Mehrwertsteuer) einen bestimmten Betrag (d.h. bei Überschreiten des Schwellenwerts), kommt es zur Anwendung des betreffenden Verfahrens.

K 3.4, 4.2

Je grösser das Auftragsvolumen ist, umso offener hat der Wettbewerb zu sein. Dabei ist zu beachten, dass sachlich zusammenhängende Aufträge nicht aufgeteilt werden dürfen, um so Vergabebestimmungen zu umgehen. Besteht z.B. eine Option auf Folgeaufträge oder sind Verträge mit einer Laufzeit von mehreren Jahren vorgesehen, ist der Gesamtwert massgeblich.

M 2

§ §§ 2, 4 SVO

Welcher Schwellenwert gilt nun aber im Einzelfall? Massgebende Kriterien hierfür sind:

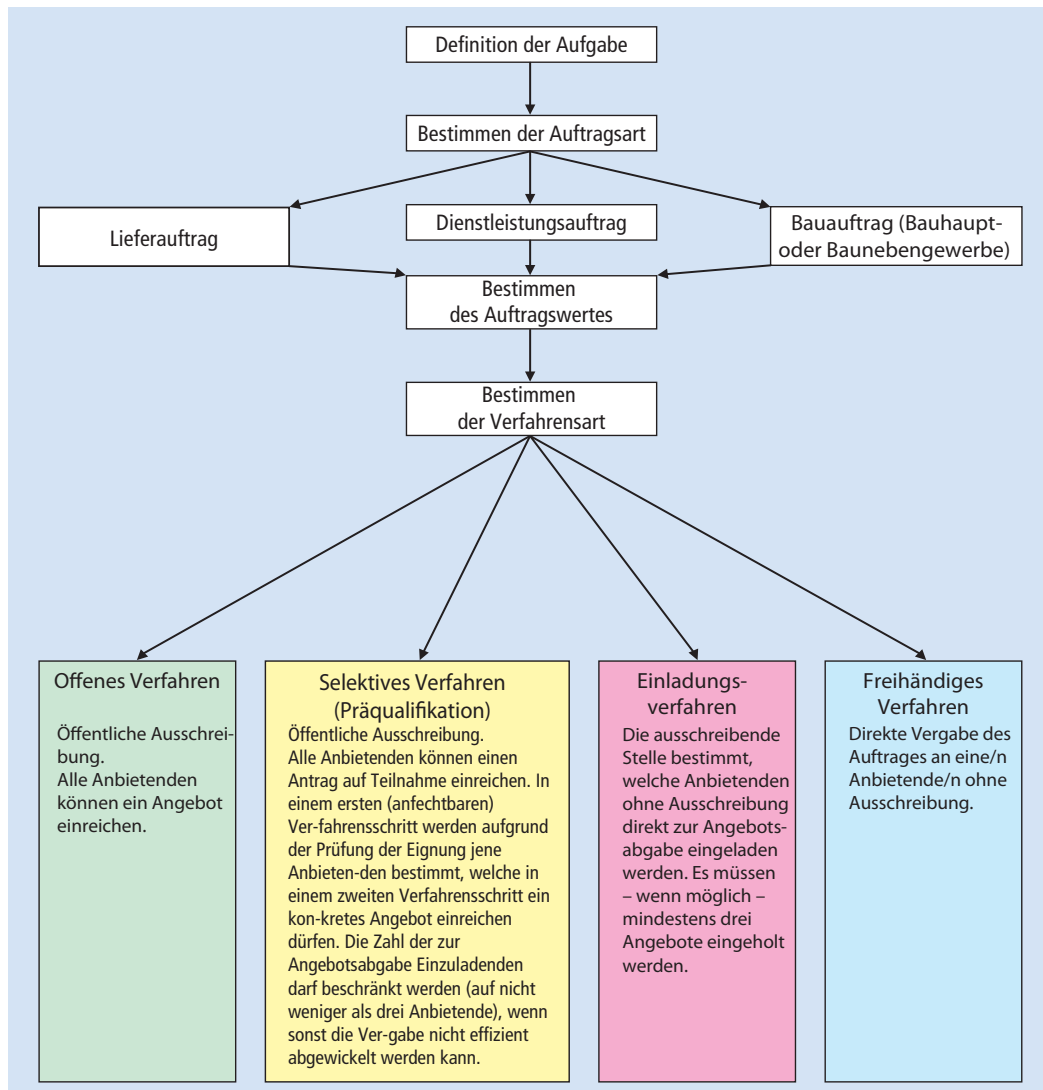
§ Art. 7 IVöB, Anhänge 1 und 2 zur IVöB

- das für die jeweilige Vergabestelle anwendbare Recht; der Schwellenwert bestimmt sich somit entweder:
 - nach den staatsvertraglichen Regelungen (GPA, bilaterales Abkommen der Schweiz mit der EU und EFTA-Übereinkommen)
 - oder nach kantonalem Recht.
- die Art der nachgefragten Leistung, d.h.:
 - Lieferungen,
 - Dienstleistungen oder
 - Bauleistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Schwellenwerte nach kantonalem Recht:

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Bauleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Selektives Verfahren				

3.2 Die Verfahrenswahl



3.3 Publikation der Ausschreibung

Erfolgt eine Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren, ist sie im kantonalen Amtsblatt und auf der elektronischen Internet-Plattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen (www.simap.ch). Die gleichen Publikationsvorschriften gelten für den Zuschlag und für den Abbruch eines offenen oder selektiven Verfahrens sowie für Berichtigungen.

K 5, 6

§§ 11–14, 35, 38 SVO

3.4 Vergabekriterien und Bewertung der Angebote

Eignungs- und Zuschlagskriterien (=Vergabekriterien) sind ein Kernthema des Beschaffungswesens. Mit der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Kriterien für den Einzelfall soll gewährleistet werden, dass das wirtschaftlich günstigste und bedarfsgerechte Angebot den Zuschlag erhält.

- **Eignungskriterien** sind anbieterbezogen und definieren, welche Voraussetzungen Anbietende grundsätzlich erfüllen müssen, um für den Auftrag in Frage zu kommen (z.B. Ausbildung, technische Ausrüstung, Erfahrung etc.).
- **Zuschlagskriterien** sind demgegenüber angebotsbezogen. Neben dem Preis und anderen wirtschaftlichen Kriterien (z.B. Betriebskosten, Serviceaufwand) können insbesondere auch qualitative Kriterien gewählt werden (z.B. Materialwahl, Innovationsgrad, Lösungsansatz, besondere Erfahrung der Projektleiterin/des Projektleiters, Nachhaltigkeit und Lehrlingsausbildung).

M 6
§ § 22 SVO

M 7
§ §§ 5, 33 SVO

Vergabekriterien dürfen nicht diskriminierend sein, sollen für jede Vergabe massgeschneidert werden und sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Verhandlungen zwischen den Auftraggebenden und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts sind nicht zulässig. Zulässig sind hingegen Verhandlungen im freihändigen Verfahren.

3.5 Zuschlag und Rechtsschutz

Der Entscheid über den Zuschlag wird allen Anbietenden mit einer summarisch begründeten Verfügung eröffnet. Diese Zuschlagsverfügung kann innert 10 Tagen mittels einer Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Auch andere Verfügungen sind selbständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (z.B. Ausschluss aus dem Verfahren, Entscheid über die Auswahl der Anbietenden im selektiven Verfahren etc.).

K 7.1
M 13
§ Art. 15 IVöB

Der Beschwerde kommt nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu. Diese muss ausdrücklich verlangt werden und wird vom Verwaltungsgericht nur gewährt, wenn die Beschwerde ausreichend begründet ist und keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht entscheidet – unter Vorbehalt der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht – endgültig.

§ Art. 17 IVöB

Während das Vergabeverfahren öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind der nachfolgende Vertragsschluss sowie der Vertrag als solcher privatrechtlicher Natur. Erst wenn die Beschwerdefrist von 10 Tagen unbenutzt abgelaufen ist oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, darf das Gemeinwesen mit der Anbieterin oder dem Anbieter den Vertrag abschliessen.

§ Art. 14 IVöB

Häufig gestellte Fragen

Wer untersteht den Regeln des Submissionsrechtes?

Dem Beschaffungsrecht unterstehen nicht nur Bund, Kantone und Gemeinden, sondern auch andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen wie Zweckverbände etc. Aber auch privatrechtlich organisierte Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und zu mehr als 50% von Gemeinwesen beherrscht werden, sowie Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% durch öffentliche Mittel finanziert werden, unterstehen den Vergaberegeln.

K 3.2

§ Art. 8 IVöB

Welche Beschaffungen unterstehen den Regeln des Submissionsrechtes?

Dem Beschaffungsrecht unterliegen – vereinfacht gesagt – alle Einkäufe und Aufträge, bei denen die unterstellten Vergabestellen als «Konsumentinnen und Konsumenten» auftreten. Dazu gehören nicht nur Bauleistungen (also Hoch- und Tiefbau), sondern auch Lieferungen (z.B. Schulmobiliar, PC, Fahrzeuge) und Dienstleistungen (z.B. Architekten- und Ingenieuraufträge, Versicherungen, Beratungsdienstleistungen).

K 3.3

§ Art. 6, 10 IVöB

Welche Beschaffungsverfahren gibt es?

Es stehen vier verschiedene Vergabeverfahren zur Verfügung:

§ Art. 12 IVöB

Offenes Verfahren

Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung, aufgrund der alle Anbietenden ein Angebot einreichen können.

K 5.2, 6.3

Selektives Verfahren

Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung in einer ersten Stufe, aufgrund welcher alle Interessierten einen Antrag auf Teilnahme (Bewerbung) einreichen können. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihre Eignung hin überprüft. Von den sich Bewerbenden werden die Geeigneten mittels Verfügung bestimmt. Diese können anschliessend in einer zweiten Stufe ein konkretes Angebot einreichen.

K 5.3, 6.4

Einladungsverfahren

Es erfolgt eine direkte Einladung von mindestens drei durch die Vergabestelle bestimmten Anbietenden zur Offertabgabe.

K 5.4

Freihändiges Verfahren

Es erfolgt eine direkte Vergabe an eine Anbieterin oder einen Anbieter, d.h. ohne dass eine Ausschreibung durchgeführt wird. Es dürfen Konkurrenzofferten eingeholt werden.

K 5.5, 6.5

Wie wird bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt?

Massgebend sind die sogenannten Schwellenwerte. Diese bestimmen sich aufgrund des geschätzten bzw. durch Kostenvoranschlag ermittelten Preises des zu vergebenden Auftrages.

K 3.4, 4.2
M 1

Die Schwellenwerte sind je nach Auftragsart verschieden: Sie bestimmen sich zum einen nach der Art der jeweiligen Vergabestelle, zum anderen nach der Auftragsart. Bei gemischten Aufträgen bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Auftragsart nach dem wertmässig grössten Anteil.

Welches sind die wichtigsten Schwellenwerte im Kanton Zürich?

Das freihändige Verfahren ist zulässig für:

K 3.4
§ Anhang 2 zur IVöB

Lieferungen	unter CHF 100'000
Dienstleistungen	unter CHF 150'000
Leistungen des Bauhauptgewerbes	unter CHF 300'000
Leistungen des Baunebengewerbes	unter CHF 150'000

Das Einladungsverfahren ist zulässig für:

Lieferungen	unter CHF 250'000
Dienstleistungen	unter CHF 250'000
Leistungen des Bauhauptgewerbes	unter CHF 500'000
Leistungen des Baunebengewerbes	unter CHF 250'000

Das offene oder selektive Verfahren ist vorgeschrieben für:

Lieferungen	ab CHF 250'000
Dienstleistungen	ab CHF 250'000
Leistungen des Bauhauptgewerbes	ab CHF 500'000
Leistungen des Baunebengewerbes	ab CHF 250'000

Wie wird der Auftragswert berechnet?

Massgeblich ist der aufgrund einer Schätzung berechnete gesamte Auftragswert (inkl. z.B. Folgeaufträge). Bei etappierten Leistungen und Daueraufträgen gelten besondere Berechnungsregeln. Die Aufteilung von Aufträgen mit der Absicht, die Schwellenwerte zu umgehen, ist nicht zulässig.

M 2
§ §§ 2, 4 SVO

Wann kommen die Regeln über Beschaffungen im Staatsvertragsbereich zur Anwendung?

Bei umfangreichen Vergaben sind nach den staatsvertraglichen Vereinbarungen, welche die Schweiz eingegangen ist, auch ausländische Anbietende zu berücksichtigen und es ist – unter Vorbehalt eines freihändigen Verfahrens als Ausnahme – generell das offene oder das selektive Verfahren zu wählen. Die wichtigsten Folgen in der Praxis sind erweiterte Publikationsvorschriften. Für Bauvorhaben gelten zudem besondere Regeln (Bagatellklausel).

K 6.1–6.5
§ Anhang 1 zur IVöB

Die wichtigsten Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs sind:

Lieferungen und Dienstleistungen	CHF	350'000
Lieferungen und Dienstleistungen in den sog. Sektoren (= Wasser, Verkehr und Energie)	CHF	700'000
Bauleistungen (massgebend ist die Summe aller Hoch- und Tiefbauleistungen für ein Bauwerk)	CHF	8'700'000

Gibt es die Möglichkeit, auch bei hohen Schwellenwerten freihändig zu vergeben?

Das freihändige Verfahren und damit die direkte Auswahl einer Anbieterin oder eines Anbieters kann im Sinne von Ausnahmen auch bei Vergaben über den Schwellenwerten für ein höherstufiges Verfahren angewendet werden. Die gesetzlich genau und abschliessend geregelten Ausnahmen sind restriktiv anzuwenden (z.B. wenn aus technischen Gründen zwingend nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt).

M 5
§ § 10 SVO

Wie sind Ausschreibungsunterlagen zu gliedern?

Ausschreibungsunterlagen bestehen zumindest aus folgenden Teilen:

Allgemeine Angaben zur Ausschreibung (Eingabezeit, -ort, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Losaufteilung, Varianten etc.).

Objektspezifische Angaben (Ausgangslage, Einbettung des Auftrages in Gesamtprojekt, Besonderheiten eines Auftrages oder einer Baustelle).

Leistungsbeschreibung/Devis/Pflichtenheft.

M 3
V 3–12
§ §§ 15, 16 SVO

Was ist wo zu veröffentlichen?

Offene und selektive Verfahren, nicht aber Einladungsverfahren und freihändige Verfahren, sind im kantonalen Amtsblatt und auf der elektronischen Ausschreibungsplattform www.simap.ch zu veröffentlichen. Wird ein geplanter Auftrag im Staatsvertragsbereich ausgeschrieben, muss der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beigefügt werden.

K 5, 6
§ §§ 11 – 14 SVO

Im weiteren sind die Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren zu veröffentlichen, im Staatsvertragsbereich auch der Zuschlag bei freihändigen Verfahren (nach den Ausnahmebestimmungen).

§ § 35 SVO

Abbruch und Wiederholung eines Verfahrens im offenen und im selektiven Verfahren sind ebenfalls zu veröffentlichen.

§ § 37 Abs. 2
SVO

Welche Fristen gelten?

Staatsvertragsbereich

Im offenen Verfahren für die Einreichung von Angeboten: 40 Tage seit der Veröffentlichung.

§ §§ 19, 20 SVO

Im selektiven Verfahren für die Einreichung des Antrages auf Teilnahme: 25 Tage seit der Veröffentlichung.

Im selektiven Verfahren für die Einreichung von Angeboten: 40 Tage seit der Einladung zur Angebotsabgabe.

Bei Dringlichkeit können diese Fristen bis auf minimal 10 Tage herabgesetzt werden.

Nicht-Staatsvertragsbereich

In der Regel nicht weniger als 20 Tage.

§ §§ 19, 21 SVO

Die Fristen müssen in jedem Fall so angesetzt werden, dass alle Anbietenden ein sorgfältig erarbeitetes Angebot einreichen können.

Was sind Eignungs- und Zuschlagskriterien?

Diese Vergabekriterien sind das Herzstück für die Auswahl und Bewertung der Anbietenden und der Angebote.

Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbietenden; sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, ob diese fähig sind, den Auftrag auszuführen. Eignungskriterien sind vorzugsweise so auszugestalten, dass sie mit ja oder nein (d.h.: Kriterium erfüllt oder nicht) beantwortet werden können.

M 6
§ § 22 SVO

Zuschlagskriterien beziehen sich auf das Angebot für die ausgeschriebene Leistung. Sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, welches Angebot das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet, also das «wirtschaftlich günstigste» Angebot ist.

M 7
§ §§ 5, 33 SVO

Bei der Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien verfügen die Vergabestellen unter Berücksichtigung der Verfahrensgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, über einen grossen Ermessensspielraum.

Was ist mit den eingehenden Angeboten zu tun?

Die Angebote müssen – ausser im freihändigen Verfahren oder wenn es zur Identifikation eines Angebots erforderlich ist – bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben.

M 8
V 13
§ § 27 SVO

Bei der (nicht öffentlichen) Offertöffnung erfassen zwei Vertreter der Vergabestelle die fristgerecht eingereichten Angebote in einem Protokoll. Spätestens nach dem Zuschlag gewährt die Vergabestelle den Anbietenden auf deren Verlangen Einsicht in dieses Protokoll.

Wie sind die Angebote zu prüfen und zu bewerten?

Angebote, die zu spät eingegangen sind oder die in wesentlichen Punkten unvollständig sind, sind auszuschliessen. Dies gilt auch für Anbietende, die anhand der Prüfung der Eignungskriterien als nicht geeignet beurteilt werden.

M 8
V 16–20
§ § 29 SVO

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach den vorgängig festgelegten Zuschlagskriterien.

Was bedeutet Zuschlag?

Der Zuschlag bedeutet die Zusage an die Anbietende bzw. den Anbietenden mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot und gleichzeitig die Absage an die übrigen Anbietenden. Der Zuschlag ist als Verfügung zu gestalten und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Auf Anfrage hin ist den Nichtberücksichtigten die Absage zu begründen.

M 13
V 24–28

Der Zuschlag ist innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Wogegen kann ein Rechtsmittel (Beschwerde) erhoben werden?

Anfechtbar sind folgende Entscheide der Vergabestellen:

K 7.1
§ Art. 15 IVöB

die Ausschreibung des Auftrags

der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren

der Ausschluss aus dem Verfahren

der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens

der Entscheid über die Aufnahme von Anbietenden in eine ständige Liste

der Entscheid über Sanktionen

Die Beschwerde hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht entscheidet darüber in der Regel nur auf Antrag. Über das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird aufgrund einer Interessenabwägung und einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten entschieden.

Was passiert nach dem Zuschlag?

Mit der Erteilung des (öffentlich-rechtlichen) Zuschlages wird nicht automatisch auch ein (privatrechtlicher) Vertrag z.B. Werkvertrag, Auftrag, Kaufvertrag geschlossen.

M 13

Mit dem Abschluss des Vertrages – der gegenüber der Ausschreibung nur noch unwesentliche Ergänzungen oder Änderungen erfahren darf – ist bis zum Ablauf der 10tägigen Beschwerdefrist zuzuwarten, da einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt werden kann.

Haben Anbietende ein Akteneinsichtsrecht?

Im Beschaffungsrecht gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen. Akteneinsicht ist Anbietenden während des Submissionsverfahrens gar nicht und nach Erteilung des Zuschlages nur sehr beschränkt zu gewähren. Auch im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht hat die Vergabestelle das Recht, Akten als vertraulich zu bezeichnen.

K 7.1 Ziff. 9

M 17

§ § 18 SVO